

Schildwache Potsdam e.V.

Vereinssatzung, 28. Juni 2022

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.06.2022 in Potsdam beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schildwache Potsdam.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und wird beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Er trägt sodann den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Die Schildwache Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO, insbesondere des historischen Fechtens.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der regelmäßigen Durchführung von Trainingseinheiten zur körperlichen Ertüchtigung sowie Studium der historischen Quellen. Weiterhin wird Austausch mit anderen Fechtergemeinschaften auf Events und Turnieren angestrebt. Maßgeblicher Bestandteil der Vereinspolitik ist die Darstellung und Förderung des Ansehens des historischen Fechtensports in der Öffentlichkeit.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er tritt extremistischen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins - ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen für Übungsleitende und der Ersatz von bei ehrenamtlichen Tätigkeiten entstandenen, nachgewiesenen Auslagen. Auch die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand als Übungsleitende (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Zur Förderung und Koordinierung bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein durch seine gesetzlichen Vertreter den jeweiligen Ein- und Austritt in Stadt- und Landesportbund sowie Sportfach- und Dachverbände beschließen.

§ 3 Mitgliedschaften

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) Fördermitgliedern.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins.
- 5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6) Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten mindesten Jahresbeitrag unterstützen wollen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt

§4 Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (bspw. Minderjährigen) ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit der Bekundung durch den Vorstand.
- 2) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit schriftlicher Begründung für mindestens drei Monate, maximal aber für fünf Jahre, ruhen lassen. Während dieser Zeit sind sie von der Pflicht der Beitragszahlung in voller Höhe sowie den aktiven Rechten der Mitgliedschaft befreit (passive Mitglieder).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.

- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur bis zum 15. Tag jedes Monats zum Ende dieses Monats erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) grob gegen die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt (insbesondere gegen den Code of Conduct),
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied in Schrift- oder Textform mit Gründen versehen mitzuteilen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen sowie der Ersatz etwaiger verursachter Schäden.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche am Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen ausgeschiedener Mitglieder werden nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle ^{aktiv}volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen. Dabei haben sie sich stets so zu verhalten, dass der Ruf des Vereins nicht geschädigt wird.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist jeweils zum Beginn eines Monats fällig oder kann zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus als Jahresbeitrag gezahlt werden. Die Zahlung findet bargeldlos auf das Vereinskonto statt.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand nach BGB.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz für den Bereich Bildung und Sport und dem Vorsitz für den Bereich Organisation und Finanzen.
- 2) Die einzelnen Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) die Organisation des Sportbetriebes,
- 3) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 4) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- 5) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- 6) die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von mindestens einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand einstimmig.
- 2) Sollte es zu einem Thema keinen einstimmigen Beschluss geben, wird dies in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Mitglied, welches nicht Teil des Vorstands sein darf, für drei Jahren zur Kassenprüfung gewählt.
- 2) Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- 3) Die Kassenprüfung hat sich zur Frage der Entlastung des Vorstands zu erklären.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte*r

- 1) Von der Mitgliederversammlung wird ein*e Gleichstellungsbeauftragte*r, der / die nicht Mitglied des Vorstands sein darf, für drei Jahren gewählt.
- 2) Die / der Gleichstellungsbeauftragte*r soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung aller Mitglieder, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, einer Behinderung oder des Alters zu verwirklichen. Sie haben das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die

Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Mitglieder und deren gleichwertige Teilnahme im Verein haben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1) Änderungen der Satzung,
- 2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- 3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, (im Wahljahr) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 4) die Entgegennahme des Jahresberichts den Bericht der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstands,
- 5) die Auflösung des Vereins,
- 6) die Notwendigkeit der Erbringung von Arbeitseinsätzen und
- 7) die Verabschiedung des Haushaltsplan.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann auch digital stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom einem Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand
aktivieren

verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in grundsätzlich offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sofern mindestens eines der anwesenden Mitglieder eine offene Abstimmung ablehnt, erfolgt die Abstimmung anonym. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für durch die Mitgliederversammlung bestimmte gemeinnützige Zwecke.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§18 Weitergehende Regelungen

Der Verein gibt sich darüber hinaus folgende ergänzenden Regelwerke für seine Tätigkeit: Code of Conduct, Beitrags- und Gebührenordnung, jährlich festgelegter Haushaltsplan, Datenschutzrichtlinie, Jugendordnung

Potsdam, 28.06.2022